

27.Mai 2003

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 27.05.2003

Ltg.-14/A-1/3-2003

W- u. F-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Mag. Fasan, Mag. Ram,  
Hinterholzer, Ing. Gratzner, Mag. Freibauer, Findeis, Moser, Sacher, Mag. Riedl,  
Herzig und Waldhäusl

### **betreffend Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes und Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs**

Das NÖ Parteienförderungsgesetz und das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs sieht Förderungen für die Parteien und die Landtagsklubs vor. Die Berechnung der Höhe knüpft dabei an die Anzahl der Wahlberechtigten und an das Wahlergebnis bei der letzten Landtagswahl an. Dabei ist vorgesehen, dass Änderungen, die sich auf Grund einer Landtagswahl ergeben, erst mit dem auf die Wahl nächstfolgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass Änderungen des Wahlergebnisses bei den Förderungen im Falle eines Wahltermins im Frühjahr erst nach einem Dreivierteljahr berücksichtigt werden. Folge daraus ist, dass ein Landtagsklub, der sich auf Grund eines Wahlergebnisses bildet, ein Dreivierteljahr keine Förderung erhält bzw. bei Parteien sich allfällige Erhöhungen und Reduzierungen der Förderungen erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt auswirken. Die Förderungen werden Quartalsweise ausbezahlt. Die Neuregelung soll nun dazu führen, dass die Bemessungsgrundlagen (Wahlberechtigte und Wahlergebnis) für die Förderung bereits mit dem auf die Konstituierung des Landtages nächstfolgenden Quartalsbeginn zur Anwendung gelangen. Diese Regelung soll künftig, aber auch schon für das laufende Jahr 2003 Geltung haben. Dies bedeutet, dass das Ergebnis der Landtagswahl 2003 in Folge der Konstituierung des Landtages am 24. April 2003 bereits mit 1.7.2003 Berücksichtigung findet.

Die Höhe der Förderungen wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Valorierungen jeweils mit Stichtag 1. Juli 2003 fixiert, wobei die vorgesehene

Gehaltserhöhung für Beamte des Landes Niederösterreich der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 mit Wirksamkeit 1. Juli 2003 bereits inkludiert ist.

Durch eine Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass eine Partei bzw. ein Klub, der durch die vorgezogene Berechnung im heurigen Jahr einen Nachteil hätte, in seinem Vertrauen auf die bisher geltende Rechtslage nicht getäuscht wird und in diesem Fall daher die Berechnung nach der alten Rechtslage unter Berücksichtigung der mit Stichtag 1.7.2003 vorzunehmenden Valorisierung vorgenommen wird.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Mag.Fasan, Mag.Ram u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes wird genehmigt.
2. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Mag.Fasan, Mag.Ram u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs wird genehmigt.
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- und FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.